

Fachamt: Planungsabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-054

Datum: 04.03.2026

Beschlussvorlage

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Solarpark Büschel" im Ortsteil Schwanheim;
Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn.

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	13.04.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.04.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

1. Im Zuge der Teilfortschreibung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn nach den §§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB), soll der als Anlage beigefügte Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Büschel“ im Ortsteil Schwanheim teilfortgeschrieben werden.
2. Die bisher festgelegte Nutzung als landwirtschaftliche Fläche soll im Zuge der Teilfortschreibung zu einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen werden.

Klimarelevanz:

Obliegt der Gemeinde Schönbrunn.

Sachverhalt / Begründung:

Anlass für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Büschel“. Zugrunde liegt ein beabsichtigtes Bauvorhaben der

WEBW Neue Energie GmbH zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Nebenanlagen mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 5,9 ha. Die Gemeinde Schönbrunn möchte zur Einhaltung der Klimaziele bzw. Treibhausgasreduzierung mit diesem Vorhaben den Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet unterstützen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Entwicklungsgebot ist somit nicht erfüllt. Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Das Änderungsverfahren soll parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Die Fläche soll künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt werden. Damit soll das Ziel der Steigerung der erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan soll ebenfalls am 20.03.2026 durch den Schönbrunner Gemeinderat gefasst werden.

Weitere Verfahrensschritte werden in Abstimmung mit der vVG durchgeführt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Abgrenzungsplan FNP-Änderung Solarpark Büschel